



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Festlegung der Anforderungen an das Format der personenbezogenen Daten, die in das gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates einzureichende Antragsformular aufzunehmen sind, sowie der Parameter und Überprüfungen, die durchzuführen sind, um die Vollständigkeit des Antrags und die Kohärenz dieser Daten sicherzustellen.

1. Einleitung und Hintergrund

Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1240¹ (ETIAS-Verordnung) geschaffen und verpflichtet alle von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen, vor dem Datum ihrer Ausreise in den Schengen-Raum online eine Reisegenehmigung zu beantragen.

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1240 reichen die Antragsteller zur Erlangung einer Reisegenehmigung ein ausgefülltes Antragsformular ein. Festzulegen sind deshalb das Format der personenbezogenen Daten, die in das Antragsformular aufzunehmen sind, sowie die Parameter und Überprüfungen, die durchzuführen sind, um die Vollständigkeit des Antrags und die Kohärenz dieser Daten sicherzustellen.

Gemäß Artikel 17 Absatz 9 der ETIAS-Verordnung wurde der Kommission die Befugnis erteilt, im Wege von Durchführungsrechtsakten die Anforderungen bezüglich des Formats der in Artikel 17 Absätze 2 und 4 genannten personenbezogenen Daten, die in das Antragsformular aufzunehmen sind, sowie die Parameter und die Überprüfungen, die durchzuführen sind, um die Vollständigkeit des Antrags und die Kohärenz dieser Daten sicherzustellen, zu bestimmen.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725² durchgeführten Konsultation abgegeben. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 15 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses auf diese Konsultation verwiesen wird.

2. Bemerkungen

2.1. Vertretungserklärung

In Bezug auf die Vertretungserklärung stellt der EDSB fest, dass Artikel 7 Absatz 2 besagt, dass, wenn das Antragsformular von einer anderen Person als dem Antragsteller (Dritte)

¹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, Abl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1 bis 71.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung 2018/1725).

ausgefüllt wird, der Dritte durch Ankreuzen eines Kästchens eine Vertretungserklärung unterzeichnet.

In Artikel 7 Absatz 3 ist jedoch vorgesehen, dass der Antragsteller und der Dritte beide ein Exemplar der unterschriebenen Vertretungserklärung behalten sollten und dass **dieses Formular** nicht im ETIAS-Zentralsystem erfasst werden sollte. Dahingegen besagt Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1240, dass im ETIAS-Zentralsystem u. a. die in Artikel 17 Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten erfasst und gespeichert werden; dazu gehört laut Buchstabe m die unterzeichnete Vertretungserklärung. Daher ist nicht klar, ob sich „dieses Formblatt“ im letzten Satz von Artikel 7 Absatz 3 auf die Vorlage für die Vertretungserklärung, die von den Parteien unterzeichnete Papierfassung der Vertretungserklärung oder die von dem Dritten durch Ankreuzen eines Kästchens unterzeichnete Vertretungserklärung bezieht. Die Kommission wird daher gebeten, diesen Aspekt unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1240 zu präzisieren.

2.2. Struktur und Rechtstechnik

Als allgemeinere Bemerkung weist der EDSB auf die inkohärente und unklare Struktur des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses hin. Das Dokument enthält Artikel mit Absätzen, wie gewöhnliche Rechtsakte, aber auch nummerierte Absätze, die keinen Bezug zur Nummerierung der Rechtsvorschriften aufweisen. Auch hinsichtlich der Formulierungstechnik gibt es weitere Probleme. So enthält der Entwurf in Artikel 4 Absatz 2, der das erste Element der Zwei-Faktor-Authentifizierung festlegt, zwei Punkte mit demselben Buchstaben: „(a) Antragsnummer“ and „(a) Nummer des Reisedokuments“. Aus dem Wortlaut geht nicht eindeutig hervor, ob es sich um Alternativen handelt oder ob sie zusammen einzutragen sind. Daher empfiehlt der EDSB, den Entwurf des Durchführungsbeschlusses im Einklang mit den interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen der EU³ zu berichtigen und damit die erforderliche Rechtsklarheit und -sicherheit zu gewährleisten.

Brüssel, 17. Dezember 2020

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)

³ <http://publications.europa.eu/code/de/de-000500.htm>